

Änderung der Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien der Stadt Gummersbach zur Förderung von Kindern in Tagespflege**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
05.11.2013	Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Änderungen in den Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien der Stadt Gummersbach zur Förderung von Kindern in Tagespflege in der Fassung vom 19.07.2010 aufzunehmen.

(Richtl. Pt. 6)

Eingewöhnungszeit:

Nach den Worten „**Analog zur Eingewöhnungszeit in einer Tageseinrichtung für Kinder,**“ werden die Worte „wird eine Eingewöhnungszeit von maximal 1 Woche, in Ausnahmefällen bis zu 2 Wochen (Einzelfallentscheidung) finanziert.“ durch die Worte „ **wird auch in der Kindertagespflege eine Eingewöhnungszeit gefördert. Der Umfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Kinder und umfasst in der Regel ein bis vier Wochen.**“ ersetzt.

Randstundenbetreuung:

Der Text einschließlich der Überschrift wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Zum 01. August 2013 wurde der für die Tagespflege relevante § 24 im SGB VIII in seiner neuen Fassung in Kraft gesetzt. Er lautet nun:

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden

oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

Daraus folgt, dass verschiedene Regelungen in den Ausführungsbestimmungen einer neuen Fassung bedürfen.

In den Ausführungsbestimmungen sollen Klarstellungen und die Gleichwertigkeit der Tagespflege mit der Kita sichergestellt werden.

In beiden Betreuungsarten findet eine Eingewöhnungszeit statt. Dabei ist die Eingewöhnung für Kinder unter zwei Jahren auch zeitlich anspruchsvoller. Deshalb soll die Möglichkeit Kinder auch für vier Wochen einzugewöhnen herausgestellt werden. Die Eingewöhnungszeit findet dabei wie bisher und auch in Kitas, vor dem Beginn der eigentlichen Tagespflege statt. Bezahlt werden nur tatsächlich geleistete Stunden. Da in Einzelfällen auch vor dem 1. August 2013 schon längere Eingewöhnungszeiten bewilligt wurden und weiterhin der individuelle Bedarf für die Bewilligung ausschlaggebend ist, wird eine Kostensteigerung nicht erwartet.

Durch den Rechtsanspruch auf Betreuung kann der Text Randstundenbetreuung ersatzlos wegfallen.

Anlage: Richtlinien der Stadt Gummersbach zur Förderung von Kindern in Tagespflege ergänzt durch die Ausführungsbestimmungen (Stand 19.07.2010)